

3. 334. a (2)

## Erinnerung

in Betreff der einberufenen Kupferscheidemünzen.

Der Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. August 1851 (Reichsgesetzblatt Stück LV, Nr. 108 vom 3. September 1851), womit in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1851 einige Scheidemünzen einberufen wurden, ist, soweit es das lombardisch-venetianische Königreich betrifft, mit Ablauf des auf den letzten December des vergangenen Jahres festgesetzten Termines in Vollzug gesetzt worden. Für die Einberufung einiger Kupferscheidemünzen in den übrigen Kronländern wurde in dem erwähnten Erlasse eine Frist bis Ende December des laufenden Jahres (1852) bestimmt.

Wer diese Frist nicht zu rechter Zeit benützt, setzt sich der Gefahr aus, seinen Vorrath an solchen Münzen nicht mehr zu Zahlungen verwenden zu können, indem dieselben nach Ablauf des Jahres nur noch als Kupfermateriale behandelt werden.

Jedermann wird daher auf diesen Umstand durch gegenwärtige Erinnerung unter Beifügung eines Auszuges aus dem bezogenen Erlasse und den hierüber erfolgten späteren Bestimmungen aufmerksam gemacht, um von der Gestattung, die einberufenen Kupfermünzen bis zu dem Betrage von zwei Gulden bei jeder einzelnen Zahlung an öffentlichen Cassen zu verwenden, oder sie in größeren Mengen bei den Landeshauptcassen und Münzämtern umzuwechseln, bei Zeiten Gebrauch zu machen.

## Opomnj

zastran preklica kufrenega drobiza.

Razpis c. k. denarstvinega ministerstva 26. Avgusta 1851. (derž. zakonik LV. del, št. 178, 3. Septembra 1851) s kterim so bili vsled cesarskega ukaza 7. Aprila 1851 nekteri drobni denarji preklicani, je, kar lombardo-beneško kraljestvo utiče, s poslednjim dnem mesca Decembra v lanskega leta izgotovljen bil. Za preklic nekterega kufrenega drobiza v ostalih kronovinah je bil v omenjenim razpisu obrog ali brišt do konca Decembra tekočega leta (1852) postavljen.

Kdor se tega obroka o pravim času ne posluži, je v nevarnosti, da denarjev, kar jih ima té baže, ne bo mogel več za plačila oddati, ker se bo potem, ko bo to leto preteklo, samo še kakor s kufrenino z njimi ravnali.

Vsakdo se torej z nazočim opominjem na to zaberne in pridajo se tudi imenovani razpis in posneje zastran tega dane določbe tukaj okrajšane, da bo še o pravim času k dobrimu si oberniti mogel privoljenje, preklicane kufrene denarja do dvéh goldinarjev pri vsakim posameznim plačilu v javnih denarnicah oddajati ali jih v večjih zneskih v deželnih glavnih denarnicah in pri denarskih uredih zamenjati.

## Musjuga.

a) Die Kupferscheidemünzen zu 1,  $\frac{1}{2}$  u.  $\frac{1}{4}$  Kreuzer, mit dem Gepräge vom Jahre 1816, welche mit Allerhöchstem Patente vom 12. Mai 1817 in Umlauf gesetzt wurden, dann in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1848 nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 2 Kreuzer Conv. Münze, werden mit Ende December des Jahres 1852 (Eintausend achthundert zwei und fünfzig) außer Umlauf gesetzt.

b) Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anord-

nungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit. Nur wird, um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen deren Herausgabe vor Ablauf der unter a) festgesetzten Frist zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentlichen Cassen bis zu dem Betrage von zwei Gulden Conv. Münze verwendet werden dürfen.

Ferner wurde, um den Besitzern größerer Mengen der einberufenen Kupfermünzen Gelegenheit zu gewähren, sich derselben auf Einmal zu entledigen, die Einleitung getroffen, daß dieses Kupfergeld, bis zu dem unter a) festgesetzten Zeitpunkte, bei dem Hauptmünzamt in Wien, sowie bei den Münzämtern in Kremnitz, Nagybanja und Karlsburg, dann bei allen Landeshauptcassen (außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche) und bei der Landes-Filialcasse in Krakau, gegen Banknoten oder Reichsschatzscheine, oder wenn die Partei es wünscht, und die vorhandenen Vorräthe zureichen, gegen Kupfermünzen neuen Gepräges eingelöst werden.

Zugleich wurden die genannten Münzämter und Landesstellen ermächtigt, von wohlbekannten Handelshäusern und Parteien, welche sich zum Erfasse der etwaigen Abgänge bereit erklären, größere Summen in diesen Kupfermünzen postenweise, nach den Gattungen in Säcken zu 20 Gulden gepackt und mit den gehörigen Münzzetteln (Postzetteln, Spitzzetteln) versehen, anzunehmen, wenn das Gewicht richtig befunden wird.

c) Nach Ablauf des Monats December des Jahres Eintausend achthundert zwei und fünfzig sind die nach a) einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt, und es werden dieselben nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hierfür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Ämtern und Cassen angenommen werden:

1. bei dem k. k. Hauptmünzamt in Wien;
2. bei der k. k. vereinten Salzerzeugung- und Berggefällencasse, zugleich Verschleiß-Factori in Hall;
3. bei der k. k. Factori- und Forstwesencasse in Neusohl;
4. bei der k. k. Inspectorats-Oberamtskasse in Nagybanja, und
5. bei der k. k. Bergdirections-Cassenverwaltung in Dramiczja.

## Izleček.

a) Kufreni drobni denarji po 1,  $\frac{1}{2}$  in  $\frac{1}{4}$  krajcarja s kovom leta 1816, ki so bili z najvišjim patentom 12. Maja 1817 med ljudstvo dani, potem vsled najvišjega sklepa 19. Avgusta 1848 enako kovani kufreni denarji po 2 krajcarja bodo s koncom mesca Decembra leta 1852 (en tavezent osem sto dva in petdeset) preklicani.

b) Zaukazi za prejemanje drobiza, ki so v obstojéih predpisih zapopadeni, ostanejo sploh v moči. Da se pa tistim, kteri imajo preklicanih denarjev, lože stori, jih, še preden pod a) postavljeni obrok preteče, oddati, se samo izjemoma privoli, da se ti denarji do tistihmal pri plačilih v javnih denarnicah noter do 2 goldinarjev oddajati smejo.

Dalje je bilo, da se tistim, kteri imajo več tacih denarjev, priloznost da, se jih na enkrat znebijo, sklenjeno, da se ta drobiz do v a) postavljenе dobe pri glavnim denarskim uredu na Dunaju, kakor tudi pri téh uredih v Kremnicu, Nagybanja in Karlsburgu, potem pri vsih deželnih glavnih denarnicah (razun lombardo-beneškega kraljestva) in pri deželni podružni denarnici v Krakovim

za bankovce ali deržavo-zakladne liste, ali, če kdo to želi in bo tacega drobiza dosti, za kufreni drobiz novega kova zamenjuje.

Ob enim so dobili imenovani denarski uredi in deželne denarnice oblast, od dobro znanih teržcov in ljudi, kteri se voljne izrečejo, to, kar bi morde primanjkovalo, doplačati, veči števila tega drobiza v razdelkih, po bazah v žaklih po 20 gld. shranjene in s dostojnim napiskom previdjene prejemat, če ima pravo težo.

c) Po preteku mesca Decembra leta en tavezent osem sto in dva in petdeset ne veljajo v a) preklicani kufreni denarji nič več in jemali se bodo kakor kufrenina po teži in po ceni, kakoršna se bo za to postavila, pri téh le uredih in denarnicah:

1. pri c. k. glavnim denarskim uredu na Dunaju;
2. pri c. k. združeni denarnica za solarstvo in rudništvo, ob enim prodajni faktoriji v Hallu;
3. pri c. k. faktoriji in gojzdarstveni denarnici v Novim Solu;
4. pri c. k. inspektoratni denarnici v Nagybanja in
5. pri c. k. denarnični upravni rudniškega vodstva v Oravici.

3. 336. a (1)

Nr. 1162 ad 3684.

Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. General-Inspection für die Communications-Anstalten sind drei administrative Commissärs-Stellen in provisorischer Eigenschaft zu besetzen.

Mit diesen in die VIII. Diäten-Klasse gereihten Dienstposten sind ein Jahresgehalt von Zwölfhundert Gulden und die normalmäßigen Reisegelder verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, die Ablegung der administrativen Prüfung und die besondere Befähigung zu einer solchen Stelle nachzuweisen, ihre Gesuche aber bis letzten Juni 1852 bei dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzureichen.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 22. Juni 1852.

3. 332. a (2)

Nr. 780.

Bei dem k. k. Steueramte Radmannsdorf wird ein verlässliches Individuum zur Anfertigung der Besitzstandshauptbücher, gegen Bezahlung der 200 Parzellen pr. 1 fl., gesucht.

Hierauf Reflectirende wollen ungesäumt sich hieramts melden.

k. k. Steueramt Radmannsdorf den 23. Juni 1852.

3. 834. (2)

Nr. 2243.

## E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Michael Tschermann und Lukas Suppan und deren ebenfalls unbekanntem Erben hiemit erinnert: Es habe Joseph Bedent von St. Martin bei Birklach, wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der, dem Kläger gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Egg ob Krainburg sub Urb. Nr. 420 vorkommenden, zu St. Martin bei Birklach sub Haus-Nr. 10 liegenden Ganzhube, seit 31. März 1794 zu Gunsten des Michael Tschermann mit Schulscheine vom 31. März 1794, intabulirten Forderung pr. 200 fl. k. W. sammt Zinsen, dann der eben dort, mit dem Schulscheine, respective Notariatsacte vom 3. August 1813 zu Gunsten des Lukas Suppan seit 21. December 1815 intabulirten Forderung pr. 180 fl. nebst dem Rechte zur Benutzung des Ackers na Mlishzi eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 31. August l. J. Früh 9

Uhr vor diesem Gerichte angeordnet ist. Da der Aufenthalt der Beklagten und deren Erben unbekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn zu Krainburg als Curator bestellt, mit welchem die anhängige Rechtsache nach bestehenden Vorschriften verhandelt und entschieden werde.

Dessen werden die Beklagten mit dem Anhang erinnert, daß sie entweder selbst zur rechten Zeit erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Behelfe an die Hand geben, oder einen anderen Sachwalter bestellen und diesem Gerichte ihn namhaft machen, widrigens sie sich die durch ihre Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 6. Mai 1852.

Z. 833. (2) Nr. 2185.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Rechberger und seinen ebenfalls unbekanntem Erben hiemit erinnert: Es habe Jacob Kofail von Pradaßl, gegen ihn die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der im Grundbuche des Gutes Höflein sub Urb. Nr. 280 vorkommenden, zu Pradaßl Haus-Nr. 44 liegenden Kaise sammt An- und Zugehör, zu Gunsten des Beklagten mit dem Schuldscheine vom 6. Mai 1795, seit 6. Mai 1795 intabulirten Forderung pr. 100 fl. sammt Anhang eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 11. August l. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet ist. Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den hierortigen Advocaten Herrn Dr. Gradeczy zum Curator bestellt, mit welchem die anhängige Rechtsache nach bestehenden Vorschriften verhandelt und entschieden werde.

Dessen wird der Beklagte mit dem Anhang erinnert, daß er entweder selbst zu rechter Zeit erscheine, oder dem bestimmten Vertreter seine Behelfe an die Hand gebe, oder aber einen andern Sachwalter bestelle, und ihn diesem Gerichte namhaft mache, widrigens er sich die widrigen Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 30. April 1852.

Z. 835. (2) Nr. 1191.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Dlipitsch, Cessionär der Katharina Dlipitsch, durch Herrn Dr. Dvijazh, gegen Johann Moll von Dbersfeld, in die Relicitation der vom Begner mit dem Licitationprotocoll vom 17. November 1841 um 1850 fl. erstandenen, vorhin dem Johann Dlipitsch gehörigen, dem Grundbuche der vormaligen K. F. Herrschaft Michelsstätten sub Urb. Nr. 101 unterstehenden, zu Dbersfeld liegenden, laut Schätzungprotocoll vom 21. Juli 1841, auf 1592 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen bewilligt, und zur Vornahme derselben die einzige Tagsatzung auf den 29. Juli l. J. Früh 9 Uhr in loco Dbersfeld mit dem Anhang angeordnet worden, daß die feilgebotene Realität bei dieser Tagsatzung auch unter dem vorhin erzielten, nun zum Ausrufspreise bestimmten Meistbote pr. 1850 fl. an den Bestbieter hintangegeben werde.

Dessen die Kauflustigen mit dem Anhang verständigt werden, daß die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract hieramts täglich eingesehen oder in Abschrift genommen werden können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 12. März 1852.

Z. 831. (2) Nr. 1203.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit den unbekannt wo befindlichen Kanjian, An: on und Mariana Locker, dann Bartholomäus Uranitsch und deren gleichfalls unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe gegen dieselben Herr Theodor Lappeta von Krainburg die Klage auf Erlöschung und Verjährterklärung der im Grundbuche der k. k. Stadt Krainburg sub Urb. Nr. 7 vorkommenden Stabels und Gartens versicherten Forderungen, als: a) die Forderung der Geschwister aus der Schuldobligation ddo. et int. 1791, pr. 2360 fl. D. W.; b) der Forderung des Bartholomä Uranitsch aus der Note 15. October 1809, intab. 20. December 1811, pr. 288 fl. 54 kr. D. W. eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 7. September l. J. früh 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte angeordnet worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Dr. Gradeczy als Curator bestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allzufalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 29. Februar 1852.

Z. 832. (2) Nr. 1882.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem Alesch Zerai, Ansha Kirn, Andre Sittar, Anton Podjed, Andre Mubi, und deren gleichfalls unbekanntem Erben hiemit angezeigt:

Es habe wider sie Hr. Johann Gollub von Krainburg bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung ihrer, auf dem zu Krainburg dem Grundbuche der Stadt Krainburg sub Conf. Nr. 49 alt, 153 neu, unterstehenden Hause sammt An- und Zugehör, intabulirten Forderungen, als: a) das für Alesch Zerai seit 14. Nov. 1774 intabulirten Schuldscheines vom 21. Sept. 1774 pr. 48 fl. E. W.; b) des seit 12. April 1775 für Hr. Anshe Kirn intabulirten Schuldscheines vom 20. März 1773, pr. 75 fl. E. W., nebst 6% Zinsen; c) des seit 24. November 1775 für Andre Sittar intabulirten Schuldscheines vom 20. October 1775, pr. 66 fl. E. W.; d) des seit 31. December 1784 für Anton Podjed intabulirten Legitimations- und resp. Eigenthumsbriefes ddo. 21. October 1784, wegen des ihm daraus gebührenden, für seinen Bestnachfolger Georg Markun erlegten Meistbotes pr. 390 fl. D. W., und e) des seit 14. Jänner 1794 zu Gunsten des Andre Mubi von Mosse intabulirten Schuldscheines vom 13. November 1798, pr. 200 fl. E. W., sammt 5% Zinsen eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 17. August l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des S. 29 a. G. D. angeordnet ist. Da diese Beklagten und ihre Erben unbekanntem Aufenthaltes sind, wurde ihnen auf ihre Gefahr und Kosten Herr Johann Dorn zu Krainburg zum Curator ad actum aufgestellt, mit welchem, falls dieselben am 17. August,

als der bestimmten Verhandlungstagsatzung, nicht entweder persönlich oder durch einen andern Bevollmächtigten erscheinen, oder dieses Gericht rechtzeitig von ihrem Aufenthaltsorte in Kenntniß setzen, die obbesagte Rechtsache nach der bestehenden a. G. D. verhandelt und entschieden werde.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 21. April 1842.

Z. 857. (2) Nr. 5745.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht, daß am 17. und am 29. Juli d. J., jedesmal um 9 Uhr Früh, am St. Jacobs-Platz im Hause Nr. 146, die öffentliche Feilbietung von Fahrnissen und Effecten, im Schätzungswerthe von 42 fl. 25 kr., Statt finden wird.

Hievon werden Kauflustige mit dem Anhang verständigt, daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach I. Section am 18. Juni 1852.

Z. 850. (3) ad Nr. 3187.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Peter Iglicsch, als Nachhaber des Mathias Schußmann von Lottschiga, die executive Feilbietung der, dem Johann Resharitsch gehörigen, in Hrib bei Trojana gelegenen, im Grundbuche des Gutes Tuffstein sub Urb. Nr. 102, Rectf. Nr. 44 vorkommenden, auf 1168 fl. geschätzten Halbhube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 23. Februar 1848 schuldigen 94 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget worden.

Es werden demnach des Vollzuges wegen drei Termine auf den 29. Juli, 30. August und 28. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbietung Statt finde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Egg den 12. Juni 1852.

Z. 528. (3) Nr. 594.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Landstraf wird bekannt gemacht: Es habe Hr. Gustav Graf von Auersperg, k. k. Kämmerer und Inhaber der Herrschaft Motritz, durch Hrn. Dr. Burzbach, mit dem Gesuche de praes. 19. Februar 1852, Z. 594, behufs der Löschung des, auf dem ihm eigenthümlich gewesenen Gute Untererkenslein in Unterkrain seit 23. Jänner 1787 pränotirten Gesuches des Herrn Johann Michael Tschitscheg, gewesenen Inhabers der Herrschaft Weitenstein ddo. 30. December 1786, wegen vorgeblicher Echtheit einiger zu dem gedachten Gute gehörigen Realitäten, um die Edictal-Vorladung dieser unwissend wo befindlichen Letzgenannten gebeten. Dem zu Folge werden Hr. Joh. Michael Tschitscheg und dessen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger aufgefordert, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen zu melden, und ihre vermeintlichen Ansprüche auf obige Tabularpost bei diesem Bezirksgerichte so gewiß geltend zu machen, als widrigens nach Ablauf der Edictalfrist über weiteres Ansuchen des Hrn. Gustav Grafen v. Auersperg die Amortisation der gedachten Sachpost verordnet werden würde.

K. k. Bezirksgericht Landstraf am 31. März 1852.

## Pränumerations-Ankündigung.

Da mit Ende des laufenden Monats Juni das erste Semester zu Ende geht, so laden wir die P. T. Herren Pränumeranten, wie auch überhaupt Freunde politischer und belletristischer Lecture zur gefälligen Pränumeration ein.

Die Haltung und Tendenz des Blattes sind hinreichend bekannt, weshalb wir über dieselben nichts Ausführlicheres zu sagen brauchen. Sowohl durch die **zahlreichen Correspondenten**, als auch durch die schleunigste Benützung der gelesesten Journale des Inlandes und des Auslandes werden wir bestrebt seyn, das Interessante den verehrten Lesern mit möglichster Schnelligkeit zu bringen.

Eine besondere Aufmerksamkeit werden wir auch für die Folge den Local- und Landesinteressen widmen, und wir wiederholen nochmals das Ansuchen wegen Einsendung gefälliger Beiträge für diese Rubriken.

Den Freunden erheiternder Lecture und der Belletristik bietet unser „**Feuilleton**“ das fast durchgehends Original-Aufsätze enthält, reichen Stoff; auch ist es uns gelungen, mit anerkannten Literaten Oesterreichs und Deutschlands Verbindungen anzuknüpfen, die uns ihre thätige Beihilfe zusagten, und theilweise auch schon effectuirt.

Die Pränumerations-Bedingnisse sind, wie bisher, nämlich:

ganzzährig mit der Post, unter breitem Kreuzband versandt	15 fl. — kr.	halbjährig	7 fl. 30 kr.
ganzzährig im Comptoir unter Couvert	12 „ — „	halbjährig	6 „ — „
ganzzährig im Comptoir offen	11 „ — „	halbjährig	5 „ 30 „

Die Pränumerationsbeträge wollen portofrei eingeschendet werden.

Für jene Exemplare, welche in der Stadt in's Haus zugestellt werden, entfällt noch 30 kr. Trägerlohn für ein halbes Jahr.

Laibach, im Juni 1852.

Jgn. v. Kleinmayr & Fedor Wamberg,  
Zeitungs-Verleger.